

## **Alkoholverzehr im öffentlichen Raum**

Die Stadtvertretung und der Hauptausschuss haben zwei Anträge des Ortsbeirates Altstadt, Feldstadt, Paulsstadt, Lewenberg und der SPD-Fraktion zur Beratung an den Ausschuss für Bauen, Ordnung, Umwelt und Stadtentwicklung sowie an den Ausschuss für Soziales und Wohnen zur Beratung überwiesen. Die beiden Ausschüsse haben der Stadtvertretung einstimmig bzw. mit Mehrheit empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen: „Die Oberbürgermeisterin wird gebeten, bis Ende März 2009 den ordnungsrechtlichen Rahmen für die Vermeidung des Verzehrs alkoholischer Getränke im öffentlichen Bereich zu prüfen.“ Die Verwaltung hat in den beiden Ausschusssitzungen zugesagt, ein solches Prüfungsergebnis den Gremien vorzulegen.

### **Formelle Voraussetzungen:**

Der Beschluss einer entsprechenden Satzung durch die Stadtvertretung ist nicht möglich, da es sich bei einem Alkoholverbot im öffentlichen Raum um eine Materie des übertragenen Wirkungskreises (§ 1 Abs. 4 Sicherheits- und Ordnungsgesetz M-V) handelt. In diesen Fällen ist eine Satzungscompetenz nur dann gegeben, wenn ein Gesetz dies vorsieht (§ 5 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung M-V).

**Hinweis:** § 3a des Bremer Gesetzes über die Rechtsetzungsbefugnisse der Gemeinden enthält eine solche Satzungsbezugnis. Die Rechtmäßigkeit dieser Regelung ist jedoch umstritten.

Grundsätzlich denkbar ist jedoch, eine Rechtsverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu erlassen (gemäß § 17 Abs. 1 Sicherheits- und Ordnungsgesetz M-V).

### **Materielle Voraussetzungen:**

Ob eine solche Rechtsverordnung ein Alkoholverbot für öffentliche Wege und Plätze aussprechen kann, ist jedoch rechtlich stark umstritten. Die überwiegende Meinung und die Rechtsprechung gehen davon aus, dass es sich beim Alkoholkonsum auf öffentlichen Flächen grundsätzlich nicht um eine leichter einschränkbare Sondernutzung, sondern um einen kaum einschränkbaren Gemeingebrauch handelt. Denkbar wäre aber auch in diesem Fall, ein Verbot auszusprechen, wenn eine besondere Gefährdungslage auf Grund des Alkoholkonsums vorliegt. Typische alkoholbedingte Verstöße gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Verunreinigung der Verkehrsflächen, insbesondere durch Bierflaschen, Gefährdung der Leichtigkeit des Verkehrs durch Scherben von zerschlagenen Bierflaschen, Gesundheitsgefährdung Anderer durch Urinieren, ruhestörender Lärm durch überlautes Abspielen von Kassettengeräten sowie Sachbeschädigung) können eine solche Verbotsform nach Ansicht auch obergerichtlicher Rechtsprechung grundsätzlich nicht rechtfertigen. Bei derartigen Verstößen stellt der Alkoholkonsum nämlich nur eine mittelbare Ursache dar (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, 1. Senat, Entscheidung vom 06.10.1998, Az.: 1S2272/97).

Ein Verbot des Verzehrs von Alkohol auf öffentlichen Flächen könnte daher nur dann rechtmäßig sein, wenn eine besondere Gefährdungslage vorliegt, die über die vorgenannten Umstände deutlich herausgeht. Dies ist auf Flächen wie dem südlichen Ufer des Pfaffenteichs, der Mecklenburgstraße und dem Markt nicht anzunehmen. Denkbar wäre jedoch, eine solche besondere Gefährdungslage auf dem Marienplatz anzunehmen, da es hier nach dem letzten Public Viewing auf dem Marktplatz zu einer Straßenschlacht mit betrunkenen Fans und der Polizei kam. Zum anderen ist der Marienplatz ein Verkehrsknotenpunkt des Nahverkehrs, der gleichzeitig eine erhebliche Fußgängerdichte aufweist. Besondere Gefährdungen könnten hier dadurch entstehen, dass Betrunkene die Verkehrssituation nicht hinreichend genug einschätzen können und es somit zu Verkehrsunfällen mit dem Nahverkehr kommt, von denen auch ggf. Dritte betroffen sein könnten. Hiergegen könnte jedoch eingewandt werden, dass der Marienplatz kein anerkannter Verkehrsunfallsschwerpunkt ist. Auch bei den schwerwiegenden Auseinandersetzungen mit der Polizei nach dem o.g. Public Viewing handelt es sich um ein einmaliges Ereignis.

Davon ausgehend soll die Rechtsverordnung in diesem Bereich zunächst bis zum 31.10.2009 befristet werden. Innerhalb dieses Zeitraumes sollten Erkenntnisse darüber gewonnen werden, welche Wanderungsströme ggf. in andere Bereiche des Zentrums mit welchen Auswirkungen erfolgen. In Auswertung dieser Erprobungsphase wird dann festzustellen sein, inwieweit eine solche Rechtsverordnung sinnvoll ist, oder ob entsprechend § 15 SOG M-V andere Maßnahmen, z. B. Verbot von Alkoholausschank bei Großveranstaltungen unter freiem Himmel, angewendet werden können.

Auch einer Rechtsverordnung, die auf ein Alkoholverzehrverbot auf dem Marienplatz abzielt, werden daher gewichtige rechtliche Bedenken der Rechtsabteilung des Hauptamtes entgegen gebracht. Eine solche Rechtsverordnung könnte nur dann Aussicht auf Rechtmäßigkeit haben, wenn sie folgende Eckpunkte berücksichtigt:

Das Verbot darf, auch nicht indirekt, nach Personengruppen differenzieren. Es gilt der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz. Ein Verbot würde daher nicht nur Jugendliche aus der so genannten Punkszene treffen, die dort preiswerte Alkoholika verzehren, sondern auch den/die Geschäftsmann/-frau, die dort ein Glas Sekt trinken wollen. Da die Erforderlichkeit einer solchen Rechtsverordnung auch mit einer besonderen Gefährdungslage begründet werden soll, ist es grundsätzlich auch nicht mehr möglich, Ausnahmen wie z.B. zum Weihnachtsfest für Punschstände zuzulassen. Andererseits müssen Ausnahmen in den Zeiten zugelassen werden, in denen die besondere Gefährdungslage wegfällt. Das wäre zum Beispiel in den Nachtzeiten der Fall, in denen der Nahverkehr nicht über den Marienplatz fährt. Ein entsprechendes Alkoholverbot müsste dann tageszeitlich begrenzt sein und darf andererseits keine personengruppenbezogenen oder veranstaltungsbezogenen Ausnahmen zulassen. Da Rechtsverordnungen auf Grund des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes M-V zeitlich nur eine begrenzte Wirkungsdauer haben dürfen (§ 22) und andererseits die Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit einer solchen Rechtsverordnung auch materiell rechtlich strittig ist, wird zunächst eine Geltungsdauer von wenigen Monaten empfohlen, um die in der Praxis gesammelten Ergebnisse dann zu evaluieren.